

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
AT

BMKÖS - I/3 (Rechtskoordination, Informations-,
Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Mag. Gabriel Stern
Sachbearbeiter

gabriel.stern@bmko.es.gv.at
+43 1 716 06-664320
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2022-0.299.939

Ihr Zeichen: 2020-0-011-776

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985 und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu
gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der
Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF
BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende
Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF
BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz,
Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit
insbesondere bei:

- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Es sollte darauf geachtet werden, dass das als erforderlich angesehene Handeln in der Problemdefinition für interessierte fachfremde Personen verständlich beschrieben wird. Die Ausführungen zur Problemdefinition sollten daher eine möglichst faktengestützte Ausgangslage darlegen. Um die Verständlichkeit der Problemdefinition zu erhöhen, wird empfohlen, das tatsächliche Ausmaß des Problems im Hinblick auf die Größe des Betroffenenkreises und die damit verbundenen konkreten Zahlen und Daten genauer darzustellen.

Zielformulierung:

Die Verwendung von Indikatoren soll dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Um dies bewerkstelligen zu können, sind Kennzahlen wesentlich geeigneter als Meilensteine. Dennoch können aussagekräftige Meilensteine eine sinnvolle Ergänzung zu Kennzahlen darstellen. Um die Überprüfbarkeit der Zielerreichung zum Evaluierungszeitpunkt zu verbessern, wird daher empfohlen, pro Ziel zumindest einen Indikator in Form einer entsprechenden Kennzahl (zumindest für den Zielzustand) zu benennen, auch wenn zum Ausgangszeitpunkt noch keine konkreten Werte vorliegen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

wfa@bmko.es.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrens stadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 25. April 2022

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Florian DOHNAL, MA

Beilage/n: PDion-SN-Metadaten